

# Wissenswertes für Patienten – Kontrazeptiva

## Sehr verehrte Patientin,

Sie bekommen Ihr hormonelles Verhütungsmittel („Pille“) nicht mehr auf ein Kassenrezept verordnet oder sollen eine Zuzahlung in der Apotheke leisten. Sie fragen sich, warum es plötzlich zu diesen Änderungen kommt. Hatten Sie Geburtstag?

Die Verordnungsfähigkeit der „Pille“ zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen ist an Ihr Lebensalter gebunden:

- **bis zum 18. Geburtstag:**

Verordnung auf ein Kassenrezept, Sie müssen keine Zuzahlung zahlen.

- **vom 18. bis zum 22. Geburtstag:**

Verordnung auf ein Kassenrezept, Sie müssen eine Zuzahlung zahlen.

Möchten Sie sich kurz vor Ihrem 22. Geburtstag ein Rezept für die „Pille“ ausstellen lassen, bekommen Sie nur noch eine Packung für einen Monat auf ein Kassenrezept verordnet, anstatt für mehrere Monate wie bisher. Die Verordnung auf ein Kassenrezept soll nicht länger als einen Monat über den 22. Geburtstag hinaus erfolgen.

- **ab dem 22. Geburtstag:**

Verordnung auf ein Privat Rezept, Sie müssen den vollen Preis des Präparats zahlen.

In Ausnahmefällen werden Hormonpräparate nach dem 22. Geburtstag auf ein Kassenrezept verschrieben, die auch eine verhütende Wirkung haben. Bei bestimmten Erkrankungen, z. B. schwere Akne, können solche Hormonpräparate erforderlich sein. Diese wenigen Präparate sind dann auch nach dem 22. Geburtstag eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen. Ausschlaggebend ist, dass sie zur Behandlung einer Erkrankung eingesetzt werden und nicht zur Verhütung gedacht sind.

## Was mache ich, wenn ich die Einnahme der „Pille“ einmal vergessen habe oder ungeschützten Geschlechtsverkehr hatte und auf keinen Fall schwanger werden möchte?

### Bitte kontaktieren Sie als Erstes Ihren Arzt!

Er ist der Partner des Menschen in allen Fragen der Gesundheit mit umfassender Kompetenz und Wissen. Gemeinsam mit Ihnen kann der Arzt entscheiden, ob die Einnahme eines Notfall-Verhütungsmittels (die „Pille danach“) aus medizinischer Sicht für Sie sinnvoll ist, oder nicht. So ist z. B. die Einnahme nicht an jedem Tag innerhalb eines Zyklus oder für alle Frauen geeignet.

Seit Mitte März 2015 sind einige Notfall-Verhütungsmittel ohne Rezept in der Apotheke erhältlich. Bis zum 22. Geburtstag aber kann die „Pille danach“ auf ein Kassenrezept verordnet werden. Die ärztliche Verordnung ist Voraussetzung, dass die Krankenkasse die Kosten übernimmt. Bezüglich der Zuzahlung gilt die gleiche Regelung wie für ein klassisches hormonelles Verhütungsmittel (siehe oben).

### Bitte beachten Sie:

Wenn Sie die „Pille danach“ schon in der Apotheke bekommen haben, können Sie für diesen Kauf nachträglich kein Rezept mehr erhalten.